

Satzung

der

Momo-Stiftung
des BUND Baden-Württemberg
für Kinder, Umwelt und Gesundheit

Präambel

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Baden-Württemberg e.V., fördert Maßnahmen gegen Umweltkrankheiten bei Kindern und Jugendlichen sowie die Bereiche Umwelt, Erziehung und Erhaltung der Lebensgrundlagen für kommende Generationen durch die Stiftung

Momo-Stiftung des BUND Baden-Württemberg für Kinder, Umwelt und Gesundheit.

Dabei sollen insbesondere die Eltern, Lehrer und Erzieher einbezogen werden.

Die Stiftung wurde seitens des BUND mit einem Anfangsvermögen von DM 50.000,-- ausgestattet.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen Momo-Stiftung des BUND Baden-Württemberg für Kinder, Umwelt und Gesundheit. Sie ist eine selbständige Stiftung des privaten Rechts. Sitz der Stiftung ist Radolfzell. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist die Durchführung und Förderung von

- a) Maßnahmen und Einrichtungen für Kinder, die aufgrund von umweltbedingten Gesundheitsschäden der Hilfe bedürfen, sowie Aktionen zur Verminderung von Umweltkrankheiten.
- b) Maßnahmen zur Umweltbildung und -erziehung für Lehrer, Erzieher, Eltern, Jugendliche und Kinder.
- c) Maßnahmen und Aktionen zur Erhaltung einer lebenswerten Umwelt für kommende Generationen.
- d) Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und -vorsorge, sowie Förderung von Forschung im Zusammenhang mit Gesundheitsfragen.
- e) Öffentlichkeitsarbeit, um ein besseres Verständnis der Allgemeinheit für das Thema Kind, Umwelt und Gesundheit zu erreichen.

2. Zur Verwirklichung des Zwecks können neben dem Projekt „Umwelterziehung im Vorschulalter“ mit dem Periodikum „Spielplatz Umwelt“, Seminare für ErzieherInnen und Beratung u.a. folgende Projekte gefördert werden:

- a) Wegweisende Pilotprojekte in Kindergärten, Vor- und Grundschulen
- b) Seminararbeiten sowie Abschlußarbeiten an Studienseminaren für ErzieherInnen und Pädagogischen Hochschulen
- c) Kindergruppen-Projekte freier Träger (Kindergruppen der Kirchen, Umweltverbände, Pfadfinder usw.)
- d) Praktikumsaufenthalte für ErzieherInnen u.a. aus Osteuropa in Pilotprojekten
- e) Hilfsmittel für Umweltberater zur Kooperation mit Kindergärten sowie Kindergruppen freier Träger
- f) Erstellung diverser Bildungsunterlagen zur Fortbildung der ErzieherInnen und KindergruppenleiterInnen
- g) Unterrichtseinheiten für den Grundschulbereich und die Jugendgruppenarbeit freier Träger
- h) Informationsservice für die Kinderseiten der Presse, Kinderfunkredaktionen der Hörfunk- und Fernsehanstalten
- i) Information und Aufklärung über umweltbedingte Kinderkrankheiten
- j) Interessenvertretung der Kinder in der Umweltpolitik
- k) Erhaltung einer lebenswerten Natur und Umwelt für kommende Generationen

§ 3 Stiftungsvermögen und Stiftungsmittel

1. Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst DM 50.000,--. Dem Stiftungsvermögen wachsen evtl. weitere Zuwendungen – die ausdrücklich hierfür bestimmt sind – von Seiten des Stifters oder Dritter zu.
2. Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen der Stifter durch die Entgegennahme von Spenden und Gerichtsauflagen.
3. Mit der Zustimmung des Stifters könnten Teile des Vermögens im Sinne des Stiftungszwecks verwendet werden, sofern dadurch der dauerhafte Fortbestand der Stiftung nicht gefährdet wird.
4. Die Stiftung wird mit einem Betriebsvermögen i. H. von DM 1.000,-- ausgestattet.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstands erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vorstands keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 5 Organ der Stiftung

1. Organ der Stiftung ist der Vorstand.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben lediglich Anspruch auf Ersatz der ihnen im Rahmen der Tätigkeit für die Stiftung entstehenden Kosten.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Treuhändern, die aus der Mitte des Vorstandes des Stifters für die Dauer von 5 Jahren gewählt werden.
Wahlberechtigt sind mit jeweils einer Stimme die Vorstandsmitglieder des Stifters. Wiederholte Berufung ist zulässig. Im Falle eines Ausscheidens aus dem Vorstand des Stifters erlischt die Berufung. Die Mitglieder des Vorstandes der Stiftung wählen aus ihrer Mitte auf die Dauer von 5 Jahren den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, bestellt der Stifter einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit.
3. Eine Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder durch den Stifter ist möglich.
4. Der Vorsitzende beruft den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen mindestens einmal jährlich ein.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstands

1. Die Stiftung wird durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter vertreten.
2. Der Vorstand verwaltet die Stiftung und führt den Willen des Stifters aus. Dazu gehören insbesondere
 - die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stiftung,
 - die Vermögensverwaltung,
 - die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und Rechenschaftslegung,
 - die Beschlussfassung über die Vergabe der Mittel,
 - Öffentlichkeitsarbeit i. S. d. Satzungswecks,
 - Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung sowie Zusammenlegung mit anderen Stiftungen.

§ 8 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse kommen – soweit die Satzung nichts anderes regelt – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die der stellvertretenden Vorsitzenden.

Satzungsänderungen sind nur mit einer 2/3 Mehrheit möglich. Satzungsänderungen, die eine Zweckänderung zum Inhalt haben, bedürfen darüber hinaus der Zustimmung des Stifters.

§ 9 Haftung, Auflösung

1. Für Verpflichtungen aus der Tätigkeit der Stiftung haftet alleine das Stiftungsvermögen.

2. Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Baden-Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

3. Eine Aufhebung der Stiftung oder eine Zusammenlegung mit anderen Stiftungen ist auch ohne wesentliche Veränderung der Verhältnisse möglich.

Für den Stifter

Ursula Zeeb

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Förderrichtlinien

1. Gefördert werden können:
 - Maßnahmen und Einrichtungen für Kinder, die aufgrund von umweltbedingten Gesundheitsschäden der Hilfe bedürfen.
 - Maßnahmen zur Umweltbildung und -erziehung im Vorschulalter.
 - Maßnahmen und Aktionen zur Erhaltung einer lebenswerten Umwelt für kommende Generationen.
2. Voraussetzungen:
 - Einsatz angemessener Eigenmittel
 - Voraussetzung für Bauten oder Einrichtungen sind Eigenmittel der bezuschussten Stelle von mindestens 20 %.
3. Umfang der Förderung:
 - Die Förderung von Maßnahmen ist begrenzt auf Starthilfen, Hilfen für Ausstattung, Zuschüsse und abgrenzbare einmalige Maßnahmen.
 - Förderungsfähig sind bei Baukosten: Bau, Erweiterung, Umbau Renovierung, Modernisierung, Sanierung und Ausstattung von Einrichtungen.
4. Antragsverfahren:
 - Anträge auf Förderung sind in zweifacher Ausfertigung unter Verwendung der Formulare (www.momo-stiftung.de/projektantrag) einzureichen bei:
 - Momo-Stiftung des BUND Baden-Württemberg
für Kinder, Umwelt und Gesundheit
Mühlbachstraße 2
78315 Radolfzell
5. Einzureichende Unterlagen:

Den Anträgen sind in zweifacher Ausfertigung beizufügen:

 - Beschreibung der zu fördernden Maßnahmen mit Begründung der Notwendigkeit
 - Kostenvoranschlag
 - Finanzierungsplan (mit Erklärung über Eigenmittel, Kreditzusagen, Bewilligungsbescheide für beantragte öffentliche Mittel oder Ablehnungsbescheide)
 - Erklärung über Aufbringung der Kosten des laufenden Betriebes
 - Rechtsverbindliche Erklärung, dass die Mittel zweckgebunden Verwendung finden werden.

Die Anforderung weiterer Unterlagen, die zur Bearbeitung des Antrages notwendig sind, bleibt vorbehalten.
6. Nicht zuwendungsfähig:
 - laufende Verwaltungskosten und Folgefinanzierung.

7. Zu beachten:

- Die Mittel sollen andere Fördermöglichkeiten durch Bund, Länder, Kommunen und sonstige öffentliche Institutionen nicht ersetzen. Sie sollen dazu beitragen, die erforderlichen Eigenmittel des Trägers aufzubringen.
- Die bewilligten Mittel werden gezahlt:
Bei Bauten:
40 % bei Baubeginn nach Vorlage einer Beschreibung des Architekten
40 % bei Vorlage des Rohbauabnahmescheines
10 % bei Vorlage des Gebrauchsabnahmescheines
10 % bei Vorlage des Verwendungsnachweises.
Bei Maßnahmen:
50 % bei Beginn auf Anforderung
50 % nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.
- Die Bewilligung von Zuschüssen, die innerhalb von 18 Monaten nicht abgerufen sind, kann widerrufen werden.
- Veränderungen grundsätzlicher Art (z. B. Änderung der Zweckbestimmung) sind genehmigungspflichtig.
- Bei zu hoher Förderung sind die Fördermittel anteilig zurückzuzahlen. Die Originalbelege müssen 5 Jahre lang auf eine Nachprüfung bereitgehalten werden.

8. Verwendungsnachweis:

- Der Empfänger der Fördermittel ist zur Vorlage eines Verwendungsnachweises verpflichtet. Dieser besteht aus einem „zahlenmäßigen Nachweis“ und aus einem „sachlichen Bericht“.
- Der zahlenmäßige Verwendungsnachweis wird durch einen vollständigen, mit Kopien bezahlter Rechnungen versehenen Verwendungsnachweis erbracht. Er soll eine Gegenüberstellung der veranschlagten und empfangenen Finanzierungsmittel sowie der veranschlagten und entstandenen Kosten sowie Zahlungsbeweise enthalten.
- Im sachlichen Bericht ist über das geförderte Projekt abschließend zu berichten.

Hinweise zu den Förderrichtlinien der Momo-Stiftung finden Sie auch unter

www.momo-stiftung.de/foerderkriterien